

# NETZANSCHLUSSKONDITIONEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSANSCHLÜSSE

gültig ab 01. Januar 2024

## Koordination Stadtwerk am See und TeleData

**Ergänzende Bestimmungen zur Herstellung und Nutzung einer Netzanschlussleitung für Telekommunikation bis ins Gebäude. Es werden die Leistungen des Stadtwerk am See (Tiefbauleistungen zur Verlegung eines Leerrohrs bis ins Haus) und der TeleData (Einbringen einer Datenleitung in das Leerrohr des Stadtwerks) koordiniert.**

- Netzbetreiber für Leerrohre inkl. Tiefbau = Stadtwerk am See
- Netzbetreiber für die Datenleitung (Lichtwellenleiter) im Leerrohr = TeleData

Für die Bauausführung gelten die Regelungen des Grundstücksnutzungsvertrags, der mit abzuschließen ist.

Für die Leitungen, mit denen ein TK-Anschluss mitverlegt wird, gelten die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen des Stadtwerks am See.

### 1 Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für

- die Herstellung und
- die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.

Der Rechnungsbetrag für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

#### 1.1 Leerrohrverlegung

TK-Leerrohr-Anschlüsse (SWSee)	Einzelanschluss		Koordinationsanschluss*	
	Euro brutto	Euro netto	Euro brutto	Euro netto
<b>Grundbetrag</b> für einen Telekommunikations-Leerrohranschluss mit einem Durchmesser von <b>10 mm</b> im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Tiefbauarbeiten, Zuführung durch die Außenwand über ein Dichtelement, liefern und montieren eines Hausanschlusskastens in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung sowie Verfüllen der Gräben und Wiederherstellen der Oberflächen.	<b>1.657,67 pro Stück</b>	1.393,00 pro Stück	<b>447,44 pro Stück</b>	376,00 pro Stück
Jeder <b>weitere Meter Anschlusslänge</b> mit einem <b>10 mm</b> Telekommunikations-Leerrohranschluss im Grundstück. Verlegen einschließlich Tiefbauarbeiten mit Verfüllen der Gräben und Wiederherstellen der Oberflächen.	<b>88,06 pro Meter</b>	74,00 pro Meter	<b>44,03 pro Meter</b>	37,00 pro Meter
<b>Grundbetrag</b> für einen Telekommunikations-Leerrohranschluss mit einem Durchmesser von <b>75 mm</b> im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Tiefbauarbeiten, Zuführung durch die Außenwand über ein Dichtelement, liefern und montieren eines Hausanschlusskastens in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung sowie Verfüllen der Gräben und Wiederherstellen der Oberflächen.	<b>3.332,00 pro Stück</b>	2.800,00 pro Stück		
Jeder <b>weitere Meter Anschlusslänge</b> mit einem <b>75 mm</b> Telekommunikations-Leerrohranschluss im Grundstück. Verlegen einschließlich Tiefbauarbeiten mit Verfüllen der Gräben und Wiederherstellen der Oberflächen.	<b>111,86 pro Meter</b>	94,00 pro Meter		
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten (nur in Absprache mit dem örtlichen Netzbetreiber).	<b>-61,88</b>	-52,00	<b>-17,85</b>	-15,00

## NETZANSCHLUSSKONDITIONEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSANSCHLÜSSE

gültig ab 01. Januar 2024

- \* Koordinationsanschluss für den Grundbetrag liegt vor:
  - bei Verlegen von mindestens 2 Sparten für ein Grundstück
- \* Koordinationsanschluss für die Anschlusslänge im Grundstück liegt vor:
  - wenn mindestens eine weitere Sparte im selben Graben verlegt wird.

### Hinweise

- Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Dies gilt auch bei Entsorgung von belastetem Erdreich, bekannten und unbekanntem Hindernissen sowie besonderen Oberflächen/Gegebenheiten.
- Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung ist die Kompatibilität zu dem vom Netzbetreiber gelieferten Dichtelement vor dem Einbau abzustimmen.
- Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Netzbetreibern werden angemessen berücksichtigt. Wünsche seitens des Anschlussnehmers werden unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien berücksichtigt.
- Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 2 Sonstige Kosten

### 2.1 Belegung vorhandener Leerrohre mit Datenleitungen

Kosten für die Einbringung von Datenleitungen (Lichtwellenleiter) in ein vorhandenes Leerrohr:

TeleData-Glasfaseranschluss	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Euro netto	Euro netto
<b>EINMALBETRAG</b> Glasfasereinzug und Montage des Glasfaser-Abschlusspunktes im Keller oder Hausanschlussraum. Voraussetzung für die Verlegung eines TeleData Glasfaseranschlusses ist das Vorhandensein eines für TeleData geeigneten Leerrohrs.	<b>350,00</b>	<b>350,00</b>
<b>INSTALLATIONSBETRAG</b> für den Glasfaser-Teilnehmeranschluss in der jeweiligen Wohneinheit. Beinhaltet den Einzug des Glasfasers in vorhandene Leerrohre, durchgängig vom Glasfaser-Gebäudeverteiler zum Glasfaser-Teilnehmeranschluss inkl. Montage. Der Durchmesser des Leerrohrs sollte 10 mm nicht unterschreiten. Die Verlegung des Glasfaserkabels bei nicht vorhandenen Leerrohren erfolgt nach Aufwand. Pro Wohneinheit ist ein Glasfaser-Teilnehmeranschluss erforderlich. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gilt nur für Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Mehrfamilienhaus</b></li> </ul>	<b>99,00 pro Wohneinheit</b>	<b>99,00 x Anzahl der Wohneinheiten</b>

Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

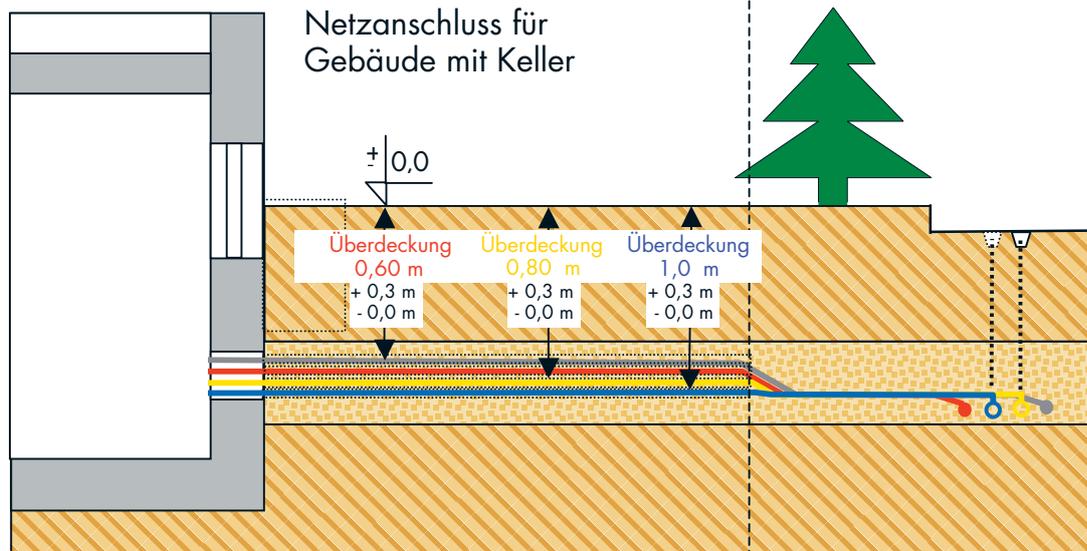
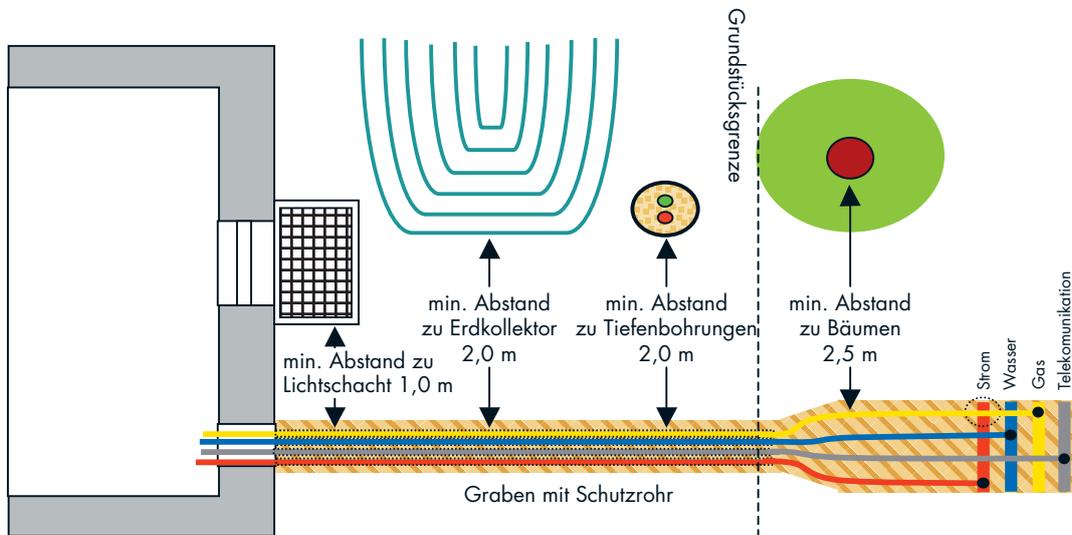
## 3 Kostenstand, Umsatzsteuer, Inkrafttreten

Die Umsatzsteuer wird dem Anschlussnehmer in der bei Vollendung der Maßnahme geltenden Höhe berechnet (derzeit 19%).

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Ausgaben.

- Der Kunde kann gem. § 6 III 4 NDAV und § 6 III 4 NAV zur Kostensenkung die Erdarbeiten des Leitungsgrabens im eigenen Gelände übernehmen. Arbeiten im öffentlichen Bereich sowie alle Leitungsbauarbeiten sind nur durch die vom Stadtwerk am See (SWSee) beauftragten Firmen durchzuführen.
- Im privaten Baubereich gelten die gleichen technischen und qualitativen Ansprüche wie an die Nachunternehmer des SWSee. Insbesondere gelten die Unfallverhütungsvorschriften, DIN 4124 Baugruben und Gräben, DVGW-Regelwerke GW 315, G 459, G 472, DIN 18012, DIN VDE 0100-732.
- Der Kunde übernimmt für seinen Baubereich alle gesetzlichen Verpflichtungen wie Haftung, Versicherung, Unfallschutz und Genehmigungen.
- Es muss eine ordnungsgemäße und ausreichende Sicherung der Baustelle, auch während der Nachtzeit, gewährleistet sein.
- Der Kunde verpflichtet sich, Auskunft über bestehende Leitungen im Schachtungsbereich bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen und diese auf der Baustelle vorliegen zu haben. Das gilt insbesondere auch für solche Privatgrundstücke, die nicht im Eigentum des Kunden stehen.
- SWSee nimmt ihre Interessen durch die von ihr bestellte Rohrleitungsbaufirma wahr, sie entbindet den Kunden nicht von der Verantwortung für die technisch einwandfreie Ausführung seiner Arbeiten.
- Die Rohrleitungsbaufirma hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Maßnahmen vom Kunden zu fordern.
- Zwischen dem Kunden und der Rohrleitungsbaufirma erfolgt eine Terminabstimmung. Der Kunde ist verpflichtet, bei schuldhafter Verzögerung der ihm obliegenden Arbeiten Dritten (z.B. Netzbetreiber und dessen Nachunternehmer) den ihnen dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Grabenverlauf muss immer den Vorgaben des verantwortlichen Mitarbeiters des SWSee entsprechen. Es ist ein geradliniger, rechtwinkliger Leitungsverlauf, ausgehend von der Hauptleitung bzw. dem Haus anzustreben.
- Der Leitungsverlauf muss in einer Skizze vom Kunden oder der Dokumentationsabteilung des SWSee festgehalten werden. Die Einmessung erfolgt im offenen Graben von Festpunkten aus (Grenzpunkte und Gebäude).
- Wenn ein Leerrohr für Telekommunikationszwecke beschädigt oder eine Durchgängigkeit nicht gewährleistet ist trägt der Kunde den Mehraufwand für den Einzug der Datenleitung.
- Die Grabenbreite muss eine Sandbettung von mindestens 10 cm umseitig der Leitung zulassen. Zum Einsanden ist Grubensand, Rundkorn 0-2 mm zu verwenden. Der lichte Abstand parallel verlegter Leitungen beträgt 20 cm. Dementsprechend ist die Grabenbreite zu wählen. Werden die Leitungen im Schutzrohr verlegt, kann der lichte Abstand parallel verlegter Leitungen in der Regel auf 5 cm reduziert werden. Der lichte Abstand von Strom- zu Gasleitungen muss immer min. 20 cm betragen.
- Bei Kreuzung Strom- mit Gasleitung < 20 cm muss eine Abdeckung eingebracht werden. Die Sohle des Leitungsgrabens muss zu 100% verdichtet und planiert sein. Die Leitung muss im gesamten Bereich aufliegen, ein späteres Aufbauen der Grabensohle ist nicht möglich.
- Die Mindestdeckung beträgt 60 cm Oberkante Stromkabel, 80 cm Oberkante Gasleitung/Rohrarmatur und 100 cm für Wasserleitungen und Armaturen. Kabelabdeckplatten/-folien sind bei Stromkabeln unmittelbar auf dem Bettungssand zu verlegen.
- Netzanschlüsse für Gebäude ohne Keller sind nur mit speziellen Einzel- oder Mehrspartenhauseinführungen über die Bodenplatte zugelassen. KG-Rohre erfüllen insbesondere die Abdichtung zur Bodenplatte gegen Gas und Wasser nicht! Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an einen SWSee-Mitarbeiter der Hausanschlussgruppe.
- Das bei SWSee anzufordernde Trassenwarnband (Aufdruck Wasserleitung, Gasleitung, Stromkabel oder Fernmeldekabel) ist 30 cm unterhalb der Oberfläche zu verlegen.
- Der Kunde hat die nachfolgende Ausführungszeichnung des Stadtwerks am See zu beachten.

Netzanschlussleitungen  
Mindestabstände



Weitere Ausführungszeichnungen siehe Netzanschlusskonditionen Stromanschluss  
([https://www.stadtwerk-am-see.de/pdf/privatkunden/SWSee\\_Netzanschlusskonditionen\\_Strom.pdf](https://www.stadtwerk-am-see.de/pdf/privatkunden/SWSee_Netzanschlusskonditionen_Strom.pdf)).